

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Merkurstraße, Änderung 1“

Ka 0/77C

rechtskräftig seit 18.07.2009



- A. Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Merkurstraße“ bleiben in ihrer Form rechtskräftig und werden unter Punkt 1.1, 1.2 und 1.3 sowie unter B. Hinweise, Punkt 1.3 und 1.4 wie folgt ergänzt:**

Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 - 15 BauNVO)

- 1.1 Industriegebiet
(§ 9 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen:

- Sexshops, die als Einzelhandelsbetriebe geführt werden und als Sortimente Erotikartikel bzw. Artikel mit sonstigem sexuellen Hintergrund anbieten und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shops, Peep-Shows, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen

- 1.2. Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen:

- Sexshops, die als Einzelhandelsbetriebe geführt werden und als Sortimente Erotikartikel bzw. Artikel mit sonstigem Hintergrund anbieten und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shops, Peep-Shows, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen,

- 1.3 Sondergebiet
(§ 11 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 11 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen:

- Geschäfte bzw. Läden und solche Betriebe, die als klein- oder großflächige Einzelhandelsbetriebe geführt werden und als Sortimente Erotikartikel bzw. Artikel mit sonstigem sexuellen Hintergrund anbieten.

B . Hinweise

- 1.3 Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzone des Lärmschutzbereiches des Flugplatzes Ramstein ("Schalltechnisches Gutachten über die zu erwartende Fluglärmbelastung" vom 15.04.2002, siehe Karte "Fluglärmkonturen für den Ausbauzustand, Berechnung mit q=3", = 65 dB(A) bei den Tageswerten).

Für alle nach § 5 Abs. 1 Fluglärmgesetz in der Fassung vom 31.10.2007 ausnahmsweise zugelassene schutzbedürftige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime etc., sind festgesetzte Schallschutzanforderungen (§§ 6 und 7 FluglärmG) zu berücksichtigen. Ein entsprechender Nachweis ist mit jedem Bauantrag vorzulegen.

Ausnahmen nach dem Fluglärmgesetz können zugelassen werden, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist und die festgesetzten Schallschutzanforderungen (§§ 6 und 7 FluglärmG) beachtet werden.

- 1.4 Aufgrund der Bombardierung zurzeit des Zweiten Weltkriegs ist im gesamten Planbereich mit Bombenfunden zu rechnen. Aus diesem Grund sollen vor der Durchführung von Baumaßnahmen entsprechende Sondierungen vorgenommen und die Flächen von Kampfmitteln gesäubert werden.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

13. 7. 2009



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

03. 07. 2009



Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausgefertigt:

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

14. 7. 2009


Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister